

Fortbildungsprüfungsordnung zum/zur „Geprüfte(r) Kraftfahrzeug-Servicetechniker(in)“

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

Aufgrund des § 46 Abs. 2 de Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) und des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die zuletzt gemäß den Artikeln 33 und 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechniker erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikationen zum Kraftfahrzeug-Servicetechniker für seine Funktionen als technischer Systemspezialist, als technischer Kundenberater und betrieblicher Vermittler technischer Neuerungen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Markenzugehörigkeit. Im einzelnen soll er folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben in den nachstehenden Handlungsbereichen wahrnehmen können:

1. Handlungsbereich „Technik“:

Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker führt als technischer Spezialist des Betriebes komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose und Reparatur sowie des Einbaus von Zusatzeinrichtungen im Kraftfahrzeug in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durch. Er nutzt die erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen und veranlasst gegebenenfalls deren Instandhaltung. Dabei beachtet er die Grundsätze und Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes. Er berät die Betriebsleitung in technischen Fragen und unterstützt sie bei der Einführung technischer Neuheiten.

2. Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“:

Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker diagnostiziert technische Probleme im Gespräch mit dem Kunden und legt Problemlösungen fest. Er ermittelt die aus Kundenaufträgen und -wünschen folgenden Arbeitsaufgaben und formuliert Arbeitsaufträge. Dabei beachtet er die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards sowie die Terminplanung und begründet seine Lösungsvorschläge und seine Verhaltensweise gegenüber dem Betrieb und dem Kunden in verständlicher Weise. Er kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsorganisation für seine Aufgaben einschätzen und schlägt die notwendigen organisatorischen Maßnahmen vor. Er nutzt die erforderlichen betriebsinternen und -externen Informationen. Er ist mitverantwortlich dafür, dass zweckmäßige Dokumentationen über die technischen Abläufe geführt werden.

Er arbeitet in seiner technischen Funktion verantwortlich im Qualitätsmanagement, betrieblichen Verbesserungsprozess und in der Organisation des betrieblichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit. Als Vermittler technischer Neuheiten unterstützt er die Betriebsleitung bei notwendigen organisatorischen Vorkehrungen sowie bei der Information und Qualifizierung der Mitarbeiter für ihre betrieblichen Aufgaben.

(3) Die erfolgreich angelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechniker.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker oder Automobilmechaniker oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und ein Jahr Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen Metall- oder Elektroberuf abgelegt hat und drei Jahre Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Struktur und integrierte Durchführung Prüfung

(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen. Dabei sollen die Handlungsbereiche gemäß § 1 Abs. 2 in die Aufgaben integriert werden.

(2) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkt im Handlungsbereich „Technik“. Diese soll vor allem auf den Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugsysteme“ beziehen und Inhalte der Qualifikationsschwerpunkte „Werkstatt- und Betriebstechnik“, „Information“ und „Dokumentation“ integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet im Kraftfahrzeug oder an Kraftfahrzeug-Baugruppen unter Nutzung der branchenüblichen Informationshilfen statt. Der Arbeitsablauf ist begleitend schriftlich zu dokumentieren. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;
2. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkten in den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“. Diese soll sich vor

allem auf die Qualifikationsschwerpunkte „Fahrzeugsysteme“, „Werkstatt- und Betriebstechnik“ und „Auftragsabwicklung“ beziehen und darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei weiteren Qualifikationsschwerpunkten aus dem Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet am Kraftfahrzeug oder an Fahrzeug-Baugruppen mit begleitender schriftlicher Prüfung statt. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;

3. ergänzenden schriftlichen Aufgaben zu den Inhalten der beiden Situationsaufgaben 1 und 2 aus beiden Handlungsbereichen, insbesondere aus dem Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugtechnik“. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden und dreißig Minuten nicht überschreiten;
4. einem situationsbezogenen Fachgespräch. Dieses kann sich auf das gesamte betriebliche Handlungsfeld des Kraftfahrzeug-Servicetechnikers beziehen und soll in erster Linie der mündlichen Erläuterung der Problemlösungen der Aufgaben 1 bis 3 im Sinne der Qualifikationsschwerpunkte „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ und „Kundenbetreuung und -beratung“ dienen. Die Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 4 Prüfungsinhalte

(1) Den Handlungsbereichen sind folgende Qualifikationsschwerpunkte zugeordnet:

1. Handlungsbereich „Technik“
 - a) Fahrzeugtechnik,
 - b) Fahrzeugsysteme,
 - c) Werkstatt- und Betriebstechnik;
2. Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“
 - a) Auftragsabwicklung,
 - b) Ersatzteil- und Zubehörteilbestimmung,
 - c) Kostenabschätzung,
 - d) Information,
 - e) Dokumentation,
 - f) Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung,
 - g) Kundenbetreuung und -beratung.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugtechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik, -elektrik und -elektronik, der -hydraulik und -pneumatik, -steuer- und Regeltechnik soweit beherrscht, dass er die Funktionsweise von Messgeräten, Werkstattausrüstungen und Fahrzeugsystemen, deren Zusammen spiel und deren Leistungsmerkmale und Fehlermöglichkeiten verstehen und für Fehlerdiagnose, Instandhaltung und Installation erfolgreich einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Funktionsweise von Bauteilen und Funktionseinheiten,
2. Funktionsweise und Einsatz von Messgeräten und Einrichtungen,
3. Funktionsweise von Fahrzeugsystemen.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugsysteme“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Nutzung

seiner Grundlagen- und Methodenkenntnisse das Kraftfahrzeug als Gesamtheit von Fahrzeugsystemen verstehen kann. Er soll in der Lage sein, die einzelnen Fahrzeugsysteme zu unterscheiden, gegeneinander abzugrenzen, ihre Leistungsfähigkeit zu diagnostizieren, sie zu installieren, optimal einzustellen, instandzuhalten und zu reparieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Identifikation und Beschreibung von Fahrzeugsystemen sowie deren Funktionseinheiten und Bauteilen,
2. Installation von Fahrzeugsystemen,
3. Diagnose und Instandhaltung von Fahrzeugsystemen,
4. Optimierung von Fahrzeugsystemen,
5. Behebung der Fehler von Fahrzeugsystemen,
6. wechselseitige Beeinflussung von Fahrzeugsystemen.

Diese Qualifikationen sollen für mindestens drei der folgenden Fahrzeugsysteme nachgewiesen werden:

1. Bordnetz,
2. Beleuchtungssysteme,
3. Ladestromsysteme,
4. Startsysteme,
5. Motormanagement- und Antriebssysteme,
6. Fahrzeugsicherheits- und Komfortsysteme,
7. Informations- und Kontrollsysteme,
8. Diebstahlsicherungssysteme.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Werkstatt- und Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die üblichen Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen kennt, deren Instandhaltung veranlassen und gemäß den Grundsätzen und Vorschriften der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Funktionssicherung von Werkzeugen, Geräten und Einrichtungen,
2. Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Geräten und Einrichtungen,
3. sachgerechter und vorschriftsmäßiger Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Auftragsabwicklung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kundenaufträge technisch und organisatorisch präzisieren und unter Berücksichtigung des betrieblichen Rahmens und der geltenden Vorschriften in Werkstattaufträge umsetzen kann. Er soll in der Lage sein, die personellen Anforderungen, die erforderlichen Hilfsmittel und den Teile- und Materialbedarf festzustellen und unter Berücksichtigung der Terminlage des Unternehmens mit dem Kunden verantwortlich Termine abzusprechen. Er soll eine effiziente Durchführungskontrolle für den Kundenauftrag vornehmen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Umsetzen von Kundenaufträgen in Werkstattaufträge,
2. Festlegen des Arbeitsablaufs, des Zeitaufwands und der personellen Anforderungen,
3. Bestimmen der erforderlichen Teile, Werkzeuge und Hilfsstoffe.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Ersatzteil- und Zubehörbestimmung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die unterschiedlichen Ersatz- und Zubehörteile und deren Varianten kennt und diese unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Gewährleistung, Sicherheit und des Umweltschutzes, beurteilen und einsetzen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Identifizieren von Fahrzeugen, Baugruppen und Systemen,
2. Ermittlung der für ein Fahrzeug einsetzbaren Ersatz- und Zubehörteile,
3. Beurteilung von Alternativen,
4. Einschätzung der Zulässigkeit von Ersatzteilen und Zubehör.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenabschätzung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die kostenbestimmenden Faktoren auch in schwierigen Fällen realistisch einschätzen, im Sinne des Kunden transparent machen und durch geeignete Handlungsalternativen und Wege der Instandsetzung optimieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ermitteln und Entscheiden von Instandsetzungsalternativen,
2. Ermitteln des optimalen Reparaturweges,
3. Ermitteln der für die Reparatur erforderlichen Arbeitszeiten und deren Preise,
4. Ermitteln der Ersatzteilpreise.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung von Informationen und deren Aktualität sowie von Informationssystemen und Informationshilfen für Betriebsabläufe und Kunden richtig einschätzen kann. Er soll die erforderlichen Informationen und Informationshilfsmittel ermitteln und sachgerecht einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnis der unterschiedlichen für den Service notwendigen Informationen und ihrer Bedeutung,
2. sachgerechte Anwendung der branchenüblichen Informationsmittel und Informationssysteme.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Dokumentation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Funktion und Erfordernisse von Dokumentationen unter Rechts-, Gewährleistungs- und Qualitätsgesichtspunkten einschätzen und diese für seine Arbeit nutzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnis der Bedeutung von Dokumentationen für Rechts- und Gewährleistungsfragen sowie für die Qualitätssicherung,
2. Nutzung vorhandener betrieblicher und außerbetrieblicher Dokumentationen,
3. Dokumentation von Prüfungsergebnissen.

(10) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung persönlicher Motivation und Qualifikation für den Unternehmenserfolg sowie der Kooperation und Kommunikation als Leistungsfaktoren des Betriebes realistisch einschätzen kann. Er soll in der Lage sein, seine eigene Funktion im Kooperationsgefüge des Unternehmens zu erkennen und seinen Beitrag zu Kommunikation und Kooperation sowie zur Qualifizierung der Mitarbeiter zu leisten. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau- und Ablauforganisation in Kraftfahrzeug-Betrieben,
2. Bedeutung von Kommunikation und Motivation für die betriebliche Leistungserstellung,

3. Bedeutung von Qualifikation, Einschätzung von Qualifikationsbedarf,
4. Bedeutung, Durchführung und Unterstützung betrieblicher Schulung.

(11) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kundenbetreuung und Kundenberatung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung eines guten Verhältnisses zum Kunden und dessen Voraussetzungen realistisch einschätzen und in seinen Arbeitsbereich entsprechend handeln kann. Dabei soll er sowohl indirekt über den Service, als auch im direkten Kundenkontakt kundenorientiert kommunizieren und handeln können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Voraussetzungen für gute Kundenbeziehungen,
2. Nutzung der Kundenaussagen für die Diagnose,
3. Erläuterung technischer Sachverhalte gegenüber dem Kunden,
4. Formulierung von Aufträgen und Angeboten im Gespräch mit dem Kunden,
5. technische Beratung der Serviceberater und der Geschäftsleitung.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamten-gesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

(3) Von der Ablegung der Prüfung im bautechnischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung vor einem Prüfungsausschuss einer Berufsbildungseinrichtung der Industrie oder des Handwerks eine

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bautechnische Grundlagen | 1 Stunde |
| 2. Baustellensicherung, Unfallverhütung und Arbeitsschutz | 1 Stunde |
| 3. Bauausführung im Hochbau, Ausbau oder Tiefbau | 2 Stunden |
| 4. Baubetriebstechnik im Hochbau, Ausbau oder Tiefbau | 4 Stunden |

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung der Ausbildung,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragung und Anmeldung,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleitung zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sicherung von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppe,
 - f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirken an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamten-gesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

(3) Von der Ablegung der Prüfung im bautechnischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung vor einem Prüfungsausschuss einer Berufsbildungseinrichtung der Industrie oder des Handwerks eine

Hilfspolier- oder Hilfsschachtmeisterprüfung gemäß dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat und danach mindestens 3 Jahre als Polier beschäftigte war. Die Freistellung ist nur bis zu 6 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 8
Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie in allen Prüfungsfächern des bautechnischen Prüfungsteils ausreichende Leistung erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teils nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind – anstelle der Noten – Ort, Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9
Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 10
Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1980 in Kraft. *)

Bonn, den 20 Juni 1979

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Schmude

*) Die Änderungsverordnung vom 15. April 1999 tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

